

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 23. Oktober 2009

über eine verbesserte Strategie für die Zusammenarbeit im Zollwesen

(2009/C 260/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

1. Artikel 29 und 30 des Vertrags über die Europäische Union;
2. das im November 2004 vom Europäischen Rat angenommene Haager Programm⁽¹⁾, das die im Zeitraum 2005—2009 im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts umzusetzenden Ziele festlegt;
3. die Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2009 an das Europäische Parlament und den Rat über einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger⁽²⁾;
4. die Beratungen über ein neues Mehrjahresprogramm für einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Zeitraum 2010—2014, die derzeit im Rat geführt werden;
5. die EntschlieÙung des Rates vom 2. Oktober 2003 über eine Strategie für die Zusammenarbeit im Zollwesen⁽³⁾ und deren Durchführung im Wege aufeinander folgender Aktionspläne;
6. die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2008 zur Strategie für die weitere Entwicklung der Zollunion;
7. die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽⁴⁾;

8. den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität⁽⁵⁾;
9. den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des europäischen Polizeiamts (Europol)⁽⁶⁾;
10. die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Oktober 2005 zur erkenntnisgestützten Polizeiarbeit und zur Entwicklung der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität (Organised Crime Threat Assessment — OCTA);
11. die EU-Drogenstrategie für den Zeitraum 2005—2012 und den EU-Drogenaktionsplan für den Zeitraum 2009—2012⁽⁷⁾;
12. den Umstand, dass die Europäische Union mit Drittländern einschlägige Abkommen geschlossen und gemeinsame Strategien festgelegt hat, insbesondere mit denen, die eine gemeinsame Grenze mit der Union haben;

IN DER ERKENNTNIS,

1. dass die Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden illegalen Handels mit Waren spielen, da sie die erste Schutzmauer zwischen diesen illegalen Aktivitäten und den Bürgern der Union sind, und dass eine intensive Zusammenarbeit unter den Zollbehörden sowie zwischen diesen und anderen zuständigen Behörden unerlässlich ist, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können;

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ KOM(2009) 262 endg.

⁽³⁾ ABl. C 247 vom 15.10.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁽⁷⁾ ABl. C 326 vom 20.12.2008, S. 7.

2. dass es nach wie vor eines Strategierahmens bedarf, in dem die Zielsetzungen für den multinationalen behördenübergreifenden Ansatz für die Zusammenarbeit im Zollwesen festgelegt werden;
3. dass es seit der Annahme der gegenwärtigen Strategie für die Zusammenarbeit im Zollwesen Änderungen des Rechtsrahmens der Europäischen Union gegeben hat, einschließlich der Einführung neuer und besserer Rechtsvorschriften insbesondere für den Informationsaustausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, damit die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus weiter intensiviert wird, und dass die Strategie daher überarbeitet werden muss;
4. dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Terrorismus sich seit 2003 weiterentwickelt haben, so dass die Täter nun raffinierter und globaler agieren, und dass die Zollbehörden durch Nutzung neuer Kooperationsformen eine aktive Rolle bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen für die Europäische Union und ihre Bürger spielen;
5. dass die Zusammenarbeit mit einschlägigen Ämtern, Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union und der Gemeinschaft wie Europol, Eurojust, OLAF und FRONTEX weiter zu intensivieren ist;
6. dass es einer engeren und wirksameren Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden in Drittländern, insbesondere in den Nachbarländern der Europäischen Union, und mit einschlägigen internationalen Organisationen bedarf —

NIMMT MIT BEFRIEDIGUNG ZUR KENNTNIS,

1. dass durch die Verwirklichung der Strategie von 2003 für die Zusammenarbeit im Zollwesen und durch die entsprechenden Folgearbeiten im Rahmen der Gruppe „Zusammenarbeit im Zollwesen“ des Rates Fortschritte erzielt worden sind;
2. dass sich die Zusammenarbeit im Zollwesen durch die Anwendung des Neapel-II-Übereinkommens und des Zollinformationssystems, einschließlich des Aktennachweissystems für Zollzwecke, kontinuierlich weiterentwickelt;
3. dass die Ergebnisse der gemeinsamen Zollaktionen und der regionalen Aktionen, die von den Zollbehörden und den anderen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden, ein guter Ausgangspunkt für die Entwicklung von Arbeitsmethoden und Wegen für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen sind, an dem auch Drittländer beteiligt sind, und aktiv zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen;
4. dass die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen der Ratsarbeitsgruppe „Zusammenarbeit im Zollwesen“, der Agentur FRONTEX und der Task Force der Polizeichefs in operativen Angelegenheiten enger geworden ist;

5. dass Anstrengungen unternommen werden, um eine EU-Strategie für das Informationsmanagement im Bereich Justiz und Inneres zu entwickeln, die den Informationsaustausch zwischen den im Bereich der Strafverfolgung tätigen Ämtern, Agenturen und Einrichtungen wirksamer und sicherer gestalten soll;

FASST DEN ENTSCHLUSS,

1. die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen zuständigen Behörden sowie mit Ämtern, Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union und der Gemeinschaft weiter zu stärken und auszubauen, um sicherzustellen, dass die Bürger der Union, die Gesellschaft und die Wirtschaft mittels einer neuen und aktualisierten Strategie besser vor den Gefahren geschützt sind, die von grenzüberschreitender Kriminalität ausgehen. Die Zusammenarbeit sollte auf den folgenden Zielen beruhen, jedoch nicht auf sie beschränkt sein:
 - a) Prüfung neuer Formen der Zusammenarbeit und neuer Ermittlungstechniken zum Schutz der EU-Bürger und der Wirtschaft;
 - b) Ergreifung praktischer Maßnahmen zur Umsetzung dieser neuen Formen der Zusammenarbeit und Weiterentwicklung der bestehenden Formen der Zusammenarbeit, z. B. durch die Verbesserung der operativen Zusammenarbeit, die Optimierung der Effektivität des Zolls an den Außengrenzen der Europäischen Union und die Verfolgung eines institutionellen Ansatzes, der auf der Zusammenarbeit zwischen Zoll, Polizei und anderen einschlägigen Behörden beruht, damit Synergieeffekte erzielt und die einschlägigen IT-Systeme weiterentwickelt werden; und
 - c) Verbesserung und flexiblere Gestaltung des bestehenden Kooperationsprozesses im Hinblick auf einen wirksamen Ansatz bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bei der Beschlagnahme illegaler Waren in der gesamten Europäischen Union;
2. die Ausarbeitung und Umsetzung eines detaillierten Aktionsplans fortzusetzen, damit die allgemeinen Zielsetzungen und Vorgaben dieser Strategie erfüllt werden, wobei den Prioritäten des neuen Mehrjahresprogramms für einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Zeitraum 2010—2014 gebührend Rechnung getragen wird;

RICHTET DIE AUFFORDERUNG

1. an die Zollbehörden, die anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die einschlägigen Ämter, Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union und der Gemeinschaft mit Zuständigkeit für die Durchführung der Zollgesetzgebung, diese Strategie weiter durchzuführen;

2. an die Zollbehörden und die anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und die zuständigen Ämter, Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union und der Gemeinschaft, weiterhin alles daranzusetzen, um die gegenseitige Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Prävention, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten zu verstärken und weiter auszubauen;

3. an die Kommission, den Mitgliedstaaten Sachkompetenz, technische oder logistische Unterstützung, Fortbildungs-

oder Kommunikationsmaßnahmen oder jede andere operationelle Unterstützung zur Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit im Zollbereich gemäß den Artikeln 29 und 30 des Vertrags über die Europäische Union zur Verfügung zu stellen und auch künftig die größtmögliche finanzielle Unterstützung für die Umsetzung dieser Strategie bereitzustellen.

Diese Entschließung ersetzt die Entschließung vom 2. Oktober 2003 über eine Strategie für die Zusammenarbeit im Zollwesen.
